

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **117 (1999)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heitsdispositiven ein fester Bestandteil des Warnkonzepts ist, müssen Unterhaltsarbeiten und die Ausserbetriebnahme der PWA über klar definierte Meldewege im voraus angekündigt und organisiert werden

- Anpassungen an der Stellwerkanlage: Weil bestimmte Stellwerkinformationen von der PWA dauernd verarbeitet werden, müssen Eingriffe in die Stellwerkanlage sehr sorgfältig geplant werden. Wird dies unterlassen, können Fehlfunktionen der PWA auftreten.

Ausblick

Die PWA eignet sich besonders für Instandhaltungsintensive, unübersichtliche Gleisanlagen mit hohem Verkehrsaufkommen wie Bahnhofzufahrten, Brücken, Tunnels sowie Strecken mit Lärmschutzwänden.

In der Schweiz und europaweit sind bereits weitere Anlagen geplant und im Bau. So wurden Mitte Sommer 1998 im holländischen Eindhoven zwei je ein Kilometer lange Klein-PWA in Betrieb genommen. Eine weitere Anlage wurde in

Genf bei der vierspurigen Bahnhofsfahrt in Richtung Flughafen Ende Oktober 1998 fertig gestellt und zwei optimierte Klein-PWA sind momentan auf der Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist im Bau.

Adressen der Verfasser:

Rolf Honegger, dipl. Ing. ETH, SBB-Bauregion Luzern, Bürgenstrasse 1, 6005 Luzern, Ruedi Schneeberger, dipl. Ing. HTL, SBB-Bauregion Zentralschweiz, Rigistrasse 1, 6410 Goldau, Thomas Schürmann, SBB-Sicherungsanlagen und Automation, Güterstrasse 3, 6005 Luzern, Benno Stöckli, dipl. Wirtschaftsingenieur, STV, Schweizer Electronic AG, Frikartstrasse 3, 4800 Zofingen

Rechtsfragen

Vergaberecht: Verbot von unternehmer- und produktbezogener Ausschreibung

Ein wesentliches Ziel des neuen Vergaberichtes besteht in der Gewährleistung eines echten, fairen und transparenten Wettbewerbes. Dies verpflichtet u.a. die Vergabestellen, die Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass sämtliche Anbieter eine faire Chance haben, eine submissionskonforme Offerte einreichen zu können. Ausfluss dieses Grundsatzes ist u.a., dass Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen oder sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Prozente nicht zulässig sind, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und dass in den Vergabeunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden (Art. VI Ziffer 3 Gatt-WTO-Übereinkommen; § 15 Abs. 2 der Vergaberichtlinien VRöB).

Auf europäischer Ebene ist der Grundsatz, dass die Vergabebehörde nur dann das Produkt eines bestimmten Herstellers als zu erbringende Leistung verlangen darf, wenn eine Beschreibung der Leistung auf anderem Weg nicht möglich ist, schon seit längerem anerkannte Gerichtspraxis. Im Urteil Wetterwarte (C-359/93) hat die europäische Kommission eine Ausschreibung als widerrechtlich aufgehoben, die

im Pflichtenheft einschränkend als Betriebssystem Unix verlangt und vorausgesetzt hatte. Die Gerichtskommission hat der Vergabebehörde in diesem Entscheid zum Vorwurf gemacht, dass es unzulässig ist, in einer Ausschreibung die Verwendung des Unix-Betriebssystems zu verlangen, ohne im Submissionstext anzumerken, dass selbstverständlich auch ein Betriebssystem «gleichwertiger Art» oder «mit vergleichbarer Problemlösung» verwendet werden könne. Im Dundalk-Urteil (45/87) hat die europäische Kommission entschieden, dass die ausgeschriebene technische Spezifikation in Bezug auf die Abwasserleitungsrohre diskriminierend war. In diesem konkreten Fall hatte die Vergabebehörde (die Stadt Dundalk) im Leistungsverzeichnis eine Klausel eingefügt, wonach die Leitungsrohre den Vorschriften des irischen Normungsinstitutes zu entsprechen hätten, nicht zuletzt, weil es um die Einpassung der Rohre in ein vorbestehendes Abwassernetz ging. Konsequenz war, dass die Teilnahme an der Ausschreibung im Ergebnis irischen Unternehmungen vorbehalten blieb. Die Kommission konnte sich diesem Standpunkt nicht anschliessen und verlangte eine Wiederholung der Ausschreibung.

Ohne sich auf diese beiden europäischen «leading cases» zu berufen, hat das Aargauische Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Ausschreibung einer Gemeinde für die Beschaffung von Büromöbeln für das Ortsschulhaus entschieden, dass die Festlegung auf ein bestimmtes Möblierungs-System (USM-

Haller-Programm Forte lichtgrau 29) nicht zulässig sei und die Ausschreibung daher aufgehoben werden musste. Das Verwaltungsgericht wörtlich: «Die Anliegen des Gemeinderates hinsichtlich Fortsetzung des im Schulbereich bereits bestehenden Möbelprogramms, Flexibilität bei der Aufteilung der Möbel auf die Schulräume oder Vereinfachung von Unterhalt und Wartung sind durchaus verständlich und auch berechtigt. Dennoch lassen sich die in den Offertunterlagen genau definierten Produktvorgaben (bezüglich Hersteller und Modell) nicht als mit einem offenen Vergabeverfahren vereinbar bezeichnen, sondern verstossen klar gegen das in § 1 Abs. 1 Zitat 2 Submissionsdekret statuierte Diskriminierungsverbot. ... Durch die vorgenommene genaue Festlegung der Produkte und Herstellerfirmen wurden Anbieter, die diese Produkte aus welchen Gründen auch immer nicht in ihrem Sortiment führten, in unzulässiger Weise vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Ausschreibungsunterlagen hätten somit nicht unternehmer- und projektbezogen formuliert werden dürfen, sondern neutrale Vorgaben und Bedingungen bezüglich der zu liefernden Möblierung (z.B. den Zusatz «oder gleichwertig») enthalten müssen (VGr-AG vom 28. Dezember 1998; Art. Nr. 183).

Konsequenz dieser Gerichtspraxis ist, dass bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand künftig die Angabe von Materialqualitäten in einem Leistungsverzeichnis, wie sie in Art. 8 Abs. 2 die Norm SIA 118 verlangt, nach den (neutralen) Vorgaben des neuen Vergaberichtes zu erfolgen hat.

Roland Hürlimann